



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 652.193/2-V/2/90

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Ug-
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

16. FEB. 1990

Ug. GM-3

Beab.: Beilagen
Stempel

(Ug. 165/M-3-1989)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu M-3-1989
(Ltg.-165/M-3-1989)
vom 21. Dezember 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 21. Dezember
1989 betreffend NÖ Musikschulgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Während § 1 des Gesetzesbeschlusses noch so gedeutet werden kann, daß eine bloße Anknüpfung an das Privatschulgesetz des Bundes erfolgt, erscheint § 2 Abs. 2 des Beschlusses, wonach auf eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 ein Rechtsanspruch besteht, wenn für den Besuch der Musikschule ein Schulgeld eingehoben wird, nicht mehr als Selbstbindungsvorschrift im Sinne des

Art. 17 B-VG deutbar. Für die Einräumung subjektiver Rechte fehlt dem Landesgesetzgeber jedoch eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz. Von dieser Qualifikation sind zutreffend auch die Erläuterungen ausgegangen, die als Kompetenzgrundlage nur Art. 17 B-VG anführen. Der Gesetzesbeschluß selbst trägt den Erläuterungen insoweit jedoch nicht Rechnung.

Auch andere Passagen des Gesetzesbeschlusses sind so formuliert, daß sie Pflichten von Normunterworfenen begründen (etwa § 3 Abs. 1 und § 4 sowie § 6 des Gesetzesbeschlusses). Auch insoweit entbehrt der Gesetzesbeschluß einer Kompetenzgrundlage. In einem bloßen Selbstbindungsgesetz dürfte der Landesgesetzgeber bloß Förderungsvoraussetzungen und die Ausgestaltung privatrechtlicher Verträge regeln, nicht aber Pflichten von Förderungswerbern begründen.

13. Februar 1990
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abteilung III/2
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

Wien, den 20. Februar 1990

Die Landtagsdirektion:

(Dworschak)